

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Mexiko

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 2411/75 des Rates vom 16. September 1975 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. März 1989 zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten²⁾,
- in Kenntnis des von Herrn Cano Pinto eingereichten Entschließungsantrags zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Mexiko (B3-2125/90),
- in Kenntnis der Erklärung, die von den Vertretern der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten und den Vertretern der Mitgliedstaaten der Rio-Gruppe am 20. Dezember 1990 in Rom zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Rio-Gruppe verabschiedet wurde,
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß eines Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Mexiko [KOM (91) 0092],
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0210/91),

¹⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. September 1975, S. 10.

²⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. April 1989, S. 202.

- A. in der Erwägung, daß die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Mexiko während des vergangenen Jahrzehnts den sich aufgrund der Bedeutung und des Potentials der beiden Regionen bietenden Möglichkeiten nicht gerecht wurde,
- B. in Anbetracht der Tatsache, daß der relative Umfang der Handelsströme zwischen Mexiko und der Europäischen Gemeinschaft seit Beginn der 80er Jahre unaufhörlich zurückgegangen ist, obgleich Mexiko nach wie vor der zweitgrößte lateinamerikanische Abnehmer und Lieferant der Gemeinschaft ist,
- C. in der Erwägung, daß angesichts der zunehmenden Bedeutung der Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko seit Ende der 70er Jahre von einer wachsenden wirtschaftlichen Interdependenz zwischen diesen beiden Ländern ausgegangen werden kann, sowie unter Hinweis darauf, daß Mexiko im September 1990 bei den Vereinigten Staaten von Amerika offiziell um die Aufnahme von Verhandlungen zur Schaffung einer Freihandelszone bis Ende 1991 nachgesucht hat,
- D. in Anbetracht der Schlüsselrolle, die Mexiko bei der Energieversorgung der mittelamerikanischen Länder spielt, sowie unter Hinweis auf den Beschluß, der von Mexiko und den zentralamerikanischen Staaten im Januar 1991 auf dem Gipfeltreffen von Tuxtla über die Errichtung einer Freihandelszone Ende 1996 gefaßt wurde,
- E. in der Erwägung, daß Mexiko seine Bereitschaft bekundet hat, am Wiederaufbau in den osteuropäischen Ländern im Rahmen seiner Beteiligung am Kapital der EBRD mitzuwirken,
- F. in Anbetracht der Tatsache, daß die Kommission 1989 eine Delegation in Mexiko eingerichtet hat,
- G. voller Besorgnis über den Inhalt des vom amerikanischen Außenministerium erstellten Berichts über die Menschenrechtssituation im Jahr 1990,
- H. in der Erwägung, daß die freie Betätigung unabhängiger Gewerkschaften in allen Produktionsbereichen eingeschränkt ist und IAO-Normen kaum oder gar nicht eingehalten werden –
 - 1. stellt fest, daß die von der neuen Regierung seit ihrer Machtübernahme im Dezember 1988 eingeleitete Politik der Demokratisierung des Staates, der Verstärkung des Pluralismus und der Achtung der Menschenrechte nicht die erhofften Resultate gebracht hat, und weist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hin, daß die Entschlossenheit, mit der die Politik der wirtschaftlichen Liberalisierung und Sanierung betrieben wird, auch mit dem festen Willen zur Förderung eines demokratischen und pluralistischen politischen Systems einhergehen sollte;
 - 2. ist der Auffassung, daß die Demokratisierungspolitik in allen Bereichen wiederaufgenommen und energisch fortgeführt werden muß, da sie auch eine wesentliche Voraussetzung für

den mittelfristigen Erfolg der eingeleiteten Strategie der wirtschaftlichen Modernisierung bildet;

3. ist ferner der Ansicht, daß das Kooperationsabkommen nur dann in Kraft treten sollte, wenn sich die mexikanische Regierung rückhaltlos zur politischen Demokratisierung und zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet;
4. ist außerdem der Ansicht, daß die Weiterführung des Kooperationsabkommens davon abhängig gemacht werden sollte, daß die Gemeinschaft die Fortschritte im Hinblick auf Demokratisierung und Achtung der Menschenrechte für zufriedenstellend hält;
5. ist der Ansicht, daß die Rechte unabhängiger Gewerkschaften und die Anwendung der verschiedenen IAO-Normen in die Gespräche über eine mögliche Verlängerung des Kooperationsabkommens Eingang finden sollten;
6. ist der Auffassung, daß die ersten Ergebnisse der seit 1989 eingeleiteten Strategie der wirtschaftlichen Sanierung recht ermutigend sind: eine beachtliche Drosselung der Inflation auf der Grundlage eines Konzertierungsprozesses (Solidaritätspakt) zwischen der Regierung und verschiedenen Trägern des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, Zunahme des Wirtschaftswachstums, Verringerung des Staatsdefizits, Steigerung der Ausfuhren bei anderen Erzeugnissen als Erdöl sowie Zunahme der in- und ausländischen Investitionen;
7. stellt fest, daß diese positive wirtschaftliche Entwicklung an strukturelle Maßnahmen wie die Liberalisierung des Außenhandels und des Finanzwesens und die Privatisierung defizitärer oder stagnierender staatlicher Unternehmen im Telekommunikations- und Stahlsektor sowie die teilweise Privatisierung im Bankensektor gebunden war;
8. gibt der Überzeugung Ausdruck, daß der mittelfristige Erfolg der in Mexiko praktizierten Strategie der strukturellen Anpassung wie auch dieser Strategie in Lateinamerika allgemein weitgehend von einem erheblichen Rückgang des Kapitaltransfers ins Ausland abhängt; begrüßt in diesem Zusammenhang, daß Mexiko im Februar 1990 mit den Gläubigerbanken eine historische Vereinbarung über eine Reduzierung seiner Auslandsschuld im Sinne des Brady-Plans getroffen hat, der zufolge sich die Zahlungen für die Tilgung der Schulden um ein Drittel verringern und damit in dem Zeitraum 1990 bis 1994 etwa vier Milliarden Dollar jährlich eingespart werden;
9. verweist darauf, daß der Umfang der mexikanischen Auslandsverschuldung ungeachtet der Umschuldungspläne auch weiterhin ein ernsthaftes Hindernis auf dem Weg der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes darstellt, und richtet deshalb einen Aufruf an die internationalen Finanzinstitutionen, sich um eine langfristige Lösung dieses Problems zu bemühen, insbesondere was die Kapitalflucht betrifft, die an die Höhe der Auslandsschuld heranreicht;

10. begrüßt es, daß die Modernisierungs- und Liberalisierungsbemühungen sowie die Vereinbarung über eine Reduzierung der Auslandsschuld zur Schaffung eines Klimas des Vertrauens beigetragen haben, das zu einer bedeutenden Kapitalrückführung in Höhe von über drei Milliarden Dollar im Jahr 1989 sowie zu ausländischen Direktinvestitionen in Höhe von ca. vier Milliarden Dollar im Jahr 1990 geführt hat, und vertritt die Ansicht, daß der Schlüssel für den wirtschaftlichen Fortschritt in leistungsfähigen Infrastrukturen – einschließlich von Infrastrukturen im Bereich des Gesundheitswesens – zu suchen ist, und hofft, daß die verbesserte wirtschaftliche Lage zu Investitionen in diesem Bereich führen wird;
11. äußert sich besorgt über die Entwicklung der sozialen Indikatoren in Mexiko und insbesondere über die negativen Auswirkungen der seit einigen Jahren durchgeführten Anpassungsprogramme, die zu einem praktisch kontinuierlichen Sinken der Reallöhne und zu einem Einkommensrückgang der Bevölkerung um etwa 40 Prozent geführt haben; dies hat wiederum zu einer bedrohlichen Verschärfung sozialer Ungleichheiten geführt;
12. weist die Entwicklungsbanken auf die Bedeutung einer Unterstützung der Sonderprogramme hin, um die negativen Auswirkungen der Strukturprogramme zu dämpfen, und ersucht sie, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Resultate der Hilfsprojekte den ärmsten sozialen Schichten in vollem Umfang zugute kommen;
13. nimmt zur Kenntnis, daß der Abbau der Handelsschranken, den Mexiko seit seinem Beitritt zum GATT im Jahr 1986 begonnen hat, fortgeführt wird und daß dieses Land nunmehr Vollmitglied des GATT ist und alle seine damit verbundenen Verpflichtungen einhält;
14. betont, daß die guten Ergebnisse, die in den letzten Jahren bei den Industriegüterexporten zu verzeichnen sind, eng mit der Strategie der multinationalen Unternehmen in den modernsten und dynamischsten Sektoren einerseits mit der industriepolitischen Strategie zur Förderung der Ansiedlung von industriellen Subunternehmen („maquiladoras“), die sich auf den Export in die USA konzentrieren, andererseits zusammenhängen;
15. stellt fest, daß die Industrieexporte bei anderen Erzeugnissen als Erdöl und vom „Maquiladoras“-System unabhängigen Erzeugnissen nur sehr geringfügig zunehmen, und weist mit Nachdruck darauf hin, daß den Bemühungen Mexikos, verstärkt auf den Märkten der Industriestaaten Fuß zu fassen, ein breites Spektrum protektionistischer Maßnahmen entgegensteht;
16. nimmt zur Kenntnis, daß 1988 54 Prozent der zollpflichtigen mexikanischen Ausfuhren in die Gemeinschaft in den Genuß des Systems der Allgemeinen Präferenzen kamen, was deutlich macht, daß das gegenwärtige System bei weitem nicht ausgeschöpft wird;

17. weist auf den bereits erreichten hohen Grad der gegenseitigen handelspolitischen Durchdringung zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten von Amerika hin, da bereits zwei Drittel des Außenhandels Mexikos auf seine Nachbarn im Norden entfallen;
18. ist der Auffassung, daß die Errichtung einer Freihandelszone zwischen Mexiko, den Vereinigten Staaten von Amerika und gegebenenfalls Kanada eine Reaktion auf die europäische Strategie des Binnenmarktes und des europäischen Wirtschaftsraums sowie auf die verstärkte Konkurrenz Japans und der anderen südostasiatischen Länder darstellt;
19. weist mit Nachdruck darauf hin, daß das Vorhaben einer Freihandelszone in Nordamerika die erste Phase einer weitergehenden Strategie zu sein scheint, die darauf abzielt, auf dem amerikanischen Kontinent engere Bindungen über den Freihandel herzustellen; ist der Auffassung, daß Mexiko in den kommenden Jahren eine Schlüsselrolle als wirtschaftliches und handelspolitisches Bindeglied zwischen Nord-, Zentral- und Südamerika zufallen wird;
20. ist der Ansicht, daß die Bildung eines Systems großer Handelsblöcke auf regionaler Ebene auf keinen Fall als Alternative zu einer stärkeren Liberalisierung des Welthandels auf multilateraler Grundlage gesehen werden darf;
21. stellt fest, daß sich diese amerikanische Vorliebe für die Schaffung eines großen nordamerikanischen Handelsblocks im übrigen offensichtlich nicht auf den Agrarsektor erstreckt, so daß die weltweiten Probleme der Landwirtschaft durch diese Entwicklung nicht oder nur unwesentlich verändert werden; weist darauf hin, daß diese Entwicklung deshalb auch nicht mit dem Prozeß der europäischen Integration vergleichbar ist, der mit einem gemeinsamen finanziellen und supranationalen Engagement für anfällige Sektoren wie beispielsweise die Landwirtschaft einhergeht;
22. begrüßt den Entwurf eines Kooperationsabkommens, über den zwischen der Gemeinschaft und Mexiko verhandelt wird und der das ausgereifteste und fortschrittlichste Modell der bislang mit den lateinamerikanischen Ländern geschlossenen Abkommen darstellt; ist der Auffassung, daß das Abkommen alle Möglichkeiten für den Einsatz der im Gemeinschaftshaushaltsplan enthaltenen Instrumente der Zusammenarbeit bietet;
23. fordert, daß die Kommission einen Bericht über etwaige Vereinbarungen zur Schaffung einer nordamerikanischen Freihandelszone vorbereitet und darin insbesondere auf deren mögliche Auswirkungen auf das Kooperationsabkommen eingeht;
24. hofft, daß für die Durchführung dieses Abkommens ausreichende Haushaltsmittel bereitgestellt werden, damit die in Mexiko geweckten Erwartungen nicht enttäuscht werden, um so mehr, als dieses Abkommen als Vorbild für weitere Vorhaben zum Abschluß regionaler Abkommen in Lateinamerika dienen könnte;

25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Vereinigten Mexikanischen Staaten zu bermitteln.

